

BVGer D-1809/2018 vom 22. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1809_2018

FR: TAF D-1809/2018 du 22 juin 2018

IT: TAF D-1809/2018 del 22 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in ihrem ablehnenden Entscheid zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, ihre Herkunft aus der Volksrepublik China glaubhaft zu machen. Des Weiteren seien ihre Asylgründe als standardisiertes, stereotypes und entsprechend unglaubhaftes Konstrukt zu werten.

E. 4.2

Das Asylverfahren wird - wie auch die übrigen Verwaltungsverfahren - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Behörden sind verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die asylsuchende Person trifft gemäss Art. 8 AsylG eine Pflicht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und dabei insbesondere ihre Identität offenzulegen sowie vorhandene Reise- oder Identitätspapiere abzugeben. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht verletzt worden sind, muss die Behörde namentlich dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person oder der eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.3

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts wird bei Personen tibetischer Ethnie, welche ihre wahre Identität verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon ausgegangen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestünden, zumal die Abklärungspflicht der Asylbehörden ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person findet. Verunmöglicht ein Asylsuchender durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status er in seinem bisherigen Aufenthaltsstaat innehat, kann namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies wird durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.). Aufgrund des Gesagten ist es von entscheidender Bedeutung, ob die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer Herkunft verlässlich sind respektive ob es ihr gelingt, glaubhaft zu machen, dass sie aus der Volksrepublik China stammt.

E. 4.4

Bei Zweifeln an der geltend gemachten Herkunft einer asylsuchenden Person lässt das SEM in der Regel durch einen amtsexternen Sachverständigen mit entsprechenden Sprach- und Länderkenntnissen eine Herkunftsanalyse (sog. Lingua-Analyse) durchführen. Bei dieser werden sowohl die landeskundlich-kulturellen Kenntnisse als auch die sprachlichen Fähigkeiten einer asylsuchenden Person geprüft. Unter dem Titel "Evaluation des Alltagswissens" werden teilweise auch Analysen durchgeführt, welche sich auf die landeskundlich-kulturellen Elemente beschränken und keine linguistischen Aspekte berücksichtigen. Bei solchen Analysen handelt es sich zwar nicht um Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG, sondern um schriftliche Auskünfte einer Drittperson im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG. Sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Analytikers und an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind, ist ihnen jedoch ein erhöhter Beweiswert beizumessen (vgl. BVGE 2014/12 E. 4.2.1).

E. 4.5

Vorliegend gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das vorinstanzliche Verfahren den Anforderungen an eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht zu genügen vermag.

E. 4.5.1

Die Beschwerdeführerin hat keine Identitätspapiere eingereicht und eigenen Angaben zufolge auch nie einen Pass oder eine Identitätskarte besessen. Es liegen somit keine Dokumente vor, welchen sich Hinweise auf ihre Identität entnehmen liessen, weshalb diese bislang nicht mit ausreichender Sicherheit feststeht. Die Vorinstanz liess zur Abklärung der Herkunft das Alltagswissen der Beschwerdeführerin durch einen Sachverständigen evaluieren, verzichtete jedoch auf eine linguistische Begutachtung.

E. 4.5.2

Im vorliegenden Verfahren fällt auf, dass es von Anfang an zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen der Beschwerdeführerin und den jeweiligen Dolmetschern gekommen ist. Bereits bei der ersten Befragung (Personalienaufnahme) antwortet die Beschwerdeführerin auf die Frage, ob sie den Dolmetscher verstehe, mit "es geht". Sie führt weiter aus, dass sie ihren eigenen Dialekt, den "U. _____-Dialekt", spreche (vgl. A10, S. 2). Am beratenden Vorgespräch erklärte sie sogar, sie verstehe den (Telefon-) Dolmetscher nur "ein wenig", und ersuchte ihn darum, langsamer zu sprechen. In der Folge wurde das Gespräch zwar durchgeführt, aufgrund der schwierigen Verständigung jedoch vorzeitig abgebrochen (vgl. A18, S. 2). Bei der Erstbefragung wurde offenbar wieder dieselbe Dolmetscherin aufgeboten, welche bereits während des beratenden Vorgesprächs übersetzt hatte (vgl. A21, S. 1). Der Sachbearbeiter bat die Beschwerdeführerin deshalb, sich zu melden, wenn sie etwas nicht verstehe. Es kam aber wiederum zu Verständigungsproblemen und die Dolmetscherin erklärte, bei Beschreibungen und komplizierteren Fragen sei die Übersetzung schwierig. Es wurde deshalb entschieden, nur noch einige einfache Fragen zu stellen und die Asylgründe schliesslich in einer ergänzenden Anhörung zu thematisieren (vgl. A21, F35 f.). Abschliessend wies die Dolmetscherin explizit darauf hin, dass der nächste Dolmetscher den Dialekt von D. _____ verstehen müsste (vgl. A21, F89). Bei der Anhörung wurden die sprachlichen Probleme der vorangehenden Befragungen angesprochen und die Beschwerdeführerin erklärte, sie verstehe den - zentraltibetisch sprechenden - Dolmetscher

gut. Unmittelbar darauf musste sie ihn jedoch zweimal bitten, eine Frage zu wiederholen, die sie nicht verstanden hatte (vgl. A25, F1 ff.). Aus dem Protokoll geht klar hervor, dass es auch im weiteren Verlauf der Anhörung erhebliche Verständigungsschwierigkeiten gab. Die Beschwerdeführerin bat mehrmals um Wiederholung von Fragen (vgl. A25, Fragen 18, 30, 32, 45, 63, 108 f., 117, 129). Ausserdem scheint sie verschiedene Begriffe nicht oder falsch verstanden zu haben (vgl. A25, Fragen 27 ff., 33, 38, 41, 64, 115, 118 f., 131). Es kann bei Befragungen im Asylverfahren durchaus vorkommen, dass gewisse Fragen nicht auf Anhieb verstanden werden und dass asylsuchende Personen deswegen Rückfragen stellen. Die Häufigkeit, mit welcher die Beschwerdeführerin vorliegend jedoch Fragen nicht verstand respektive darum bat, diese zu wiederholen, geht weit über das übliche Mass hinaus. Nach Auffassung des Gerichts ist es bei der Durchsicht des Anhörungsprotokolls offensichtlich, dass die Verständigung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Dolmetscher teilweise von grossen Schwierigkeiten geprägt war. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vermutung des SEM, es könnte sich dabei um eine Strategie der Beschwerdeführerin handeln, um über fehlende Kenntnisse hinwegzutäuschen, nicht nachvollziehbar. Zudem wurde während des Verfahrens auch von Seiten der Dolmetscher darauf hingewiesen, dass die Verständigung schwierig sei. Die Anmerkung der Vorinstanz, bei anderen Gesuchstellenden aus D._____ habe es in der Regel keine Probleme mit zentraltibetisch sprechenden Dolmetschern gegeben, vermag nichts daran zu ändern, dass die Verständigung im vorliegenden Fall keineswegs problemlos möglich war.

E. 4.5.3

Das SEM stellte sich auf den Standpunkt, es sei nicht ersichtlich, weshalb eine Sprachanalyse erforderlich sein sollte. Es sei möglich, dass die Beschwerdeführerin den Dialekt von D._____ spreche, aber trotzdem im Exil sozialisiert worden sei. Das Herkunftsgutachten zeige klar auf, dass sie vor ihrer Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China gelebt habe. Das betreffende Gutachten basiert auf einem Telefongespräch mit einer sachverständigen Person, welche muttersprachlich den zentraltibetischen Dialekt spricht. Die Beschwerdeführerin machte im Rahmen ihrer Stellungnahme geltend, der Experte habe ihren Dialekt nicht gut verstanden. Es ist angesichts der schwierigen Verständigung während des gesamten Verfahrens jedenfalls nicht auszuschliessen, dass es auch im Rahmen des Telefoninterviews zu gewissen Problemen bei der Verständigung gekommen war und dies auch einen Einfluss auf das Ergebnis des Herkunftsgutachtens hatte. Zu dessen Inhalt gilt es anzumerken, dass es tatsächlich schwer verständlich ist, dass der Experte weder das Herkunftsdorf noch die von der Beschwerdeführerin zutreffend benannten, in der Nähe gelegenen Ortschaften V._____ (W._____), H._____ und P._____ lokalisieren konnte, während dies dem Sachbearbeiter des SEM offenbar möglich war (vgl. A38 sowie A25, F65). Sodann erscheint es mit der geltend gemachten Herkunft der Beschwerdeführerin vereinbar, dass sie bei der Frage nach dem berühmtesten Kloster in ihrem Bezirk das nahegelegene L._____ Kloster nannte, in welches Leute aus ihrem Dorf jeweils gepilgert seien. Ebenfalls plausibel erscheint, dass sie das als Wahrzeichen des Bezirks bekannte Q._____ -Kloster ausschliesslich als Kloster des N._____ kennt, nachdem es sich dabei tatsächlich um den traditionellen Sitz des N._____ handelt. Ein lokales Kloster dürfte einer Person, die in einem abgelegenen Dorf aufgewachsen ist und dieses kaum je verlassen hat, eher in den Sinn kommen als ein über hundert Kilometer entferntes Wahrzeichen des Bezirks, selbst wenn dieses weitaus berühmter ist. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Kenntnisse der Beschwerdeführerin gilt es festzuhalten, dass sie hierzu

diverse richtige Angaben machte, sowohl zu den angebauten Pflanzen als auch zu deren Verarbeitung. Zwar gab sie an, dass Raps in ihrem Dorf nicht angebaut werde, was nach Auffassung des Experten erstaunlich sei, nachdem der Rapsanbau in Tibet sehr verbreitet sei. Diese Feststellung des Experten schliesst jedoch nicht aus, dass im Dorf der Beschwerdeführerin der Anbau von Raps - wie von ihr angegeben - aufgrund des grossen Aufwands aufgegeben wurde. Zu den Einkäufen und Preisen wird im Herkunftsgutachten festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die im Dorfladen erhältlichen Produkte zutreffend beschrieben habe, deren Preise aber nicht korrekt angegeben werden konnten. Weitgehend richtig seien ihre Ausführungen zur Stückelung der Währung gewesen. Falsch sei hingegen die Angabe, ein Milchgetränk koste 1 CNY 10 Motsa, da dies 2 CNY entspreche und von einer mit der Währung vertrauten Person auch so bezeichnet würde. Auf Beschwerdeebene räumte die Beschwerdeführerin ein, dass es sich bei dieser Angabe um einen Fehler ihrerseits handle und sie "1 CNY 1 Motsa" gemeint habe. Bei den nach Einschätzung des Experten unzutreffenden Preisen ist der Einwand der Beschwerdeführerin, dass sich die Preise auch verändert haben könnten zwischen ihrer Ausreise (Frühjahr 2014) und dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (Herbst 2017), wohl nicht ganz unberechtigt, zumal ihre Preisangaben nicht allzu sehr von jenen des Experten abwichen. Tatsächlich erstaunlich erscheint hingegen das fehlerhafte beziehungsweise nicht vorhandene Wissen der Beschwerdeführerin zum Schulsystem. Selbst wenn sie noch ein kleines Kind war, als ihr Bruder zur Schule ging, kann kaum davon ausgegangen werden, dass die Schule zu einem späteren Zeitpunkt nie mehr thematisiert worden sein soll und sich die Beschwerdeführerin bis zur Ausreise im Alter von (...) Jahren nie dafür interessiert haben will. In Bezug auf die fehlenden Chinesischkenntnisse ist festzuhalten, dass sie zwar sehr einfache Wörter und Sätze kennt, ihre Kenntnisse aber nur äusserst rudimentär zu sein scheinen. In den Befragungsprotokollen ist jedoch ersichtlich, dass sie vereinzelt chinesische Wörter benutzte, was sie offenbar auch während des Telefongesprächs zur Herkunftsanalyse tat. Dies ist gemäss dem Sachverständigen denn auch üblich für Personen, die in Tibet gelebt haben. Angesichts der geltend gemachten fehlenden Schulbildung der Beschwerdeführerin können die lediglich geringen - aber zweifelsohne vorhandenen - Chinesischkenntnisse nicht als klares Zeichen für eine Sozialisation ausserhalb der Volksrepublik China gewertet werden. Der Experte zieht in seinem Gutachten die Schlussfolgerung, dass die Beschwerdeführerin nicht über das von einer einheimischen Person zu erwartende Alltagswissen verfüge. Sie weise in allen abgefragten Bereichen mangelhafte Kenntnisse auf und es seien umgekehrt keine eindeutigen Hinweise erkennbar, die für eine Sozialisierung in Tibet sprechen würden. Folglich sei es unwahrscheinlich, dass sie in der angegebenen Region sozialisiert worden sei. Dieser Schlussfolgerung kann jedoch nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Zwar trifft es zu, dass die Beschwerdeführerin gewisse Wissenslücken aufwies, welche von einer in Tibet aufgewachsenen Person nicht unbedingt zu erwarten wären, beispielsweise im Bereich des Schulsystems. Allerdings machte sie auch diverse zutreffende Angaben, insbesondere zur Landwirtschaft und zu den in ihrer Heimat erhältlichen Konsumgütern. Für einzelne der vom Experten festgestellten mangelhaften Kenntnisse, namentlich im Zusammenhang mit dem Kloster Q. _____ sowie mit Geld und Einkäufen, vermochte die Beschwerdeführerin auch nachvollziehbare Erklärungen zu liefern. Aus dem Herkunftsgutachten lässt sich somit nach Auffassung des Gerichts - entgegen der Einschätzung des Alltagsspezialisten und des SEM - kein eindeutiges Resultat ableiten. Vielmehr gibt es sowohl Hinweise dafür, dass sie in der von ihr geltend gemachten Region aufgewachsen ist, als auch Anzeichen, dass dies nicht der

Fall ist.

E. 4.5.4

Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Verfügung einerseits auf die Befragungen, bei denen es offensichtlich zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen ist, und andererseits auf eine Evaluation des Alltagswissens, aus welcher sich keine klaren Schlüsse ziehen lassen. Weiter lässt sich den Akten entnehmen, dass die Beschwerdeführerin einen sehr spezifischen Dialekt - und insbesondere nicht die vom zentraltibetischen (Lhasa-) Dialekt geprägte exiltibetische Koine - spricht. Aufgrund dieser Aktenlage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden, ob die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Herkunft aus dem Kreis D. _____ zutrifft oder nicht.

E. 4.6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass aus den Akten nicht mit ausreichender Sicherheit auf eine bewusste Verschleierung der Herkunft geschlossen werden kann. Es ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Flucht in die Schweiz nicht in der Autonomen Region Tibet gelebt hat. Der Sachverhalt ist somit als mangelhaft erstellt zu erachten.

E. 4.7

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung ist insbesondere dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Da das Bundesverwaltungsgericht vorliegend die Entscheidungsfähigkeit nicht selber herstellen kann, ist die Sache zwecks Vornahme weiterer Abklärungen (bspw. zweiter Alltagswissenstest [mit Vorteil durch einen Sachverständigen, welcher den Dialekt der Beschwerdeführerin einwandfrei beherrscht], linguistische Analyse, ergänzende Anhörung) ans SEM zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang auf die ihr obliegende Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Februar 2018 und die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung beantragt wird. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Angesichts der Gutheissung der Beschwerde ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Honorarnote vom 31. Mai 2018, in welcher ein Aufwand von Fr. 1'770.- (8.5 Stunden à Fr. 200.- sowie Auslagen im Umfang von Fr. 70.-) geltend gemacht wird, erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 1'770.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag)

zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist durch das SEM auszurichten. Der Anspruch auf ein amtliches Honorar des als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.